

# Statuten des Regionalverbands Zürich Tennis

Inkraftsetzung: Gründungsversammlung vom 07.09.2004  
Genehmigt durch Zentralvorstand Swiss Tennis am 01.10.2004

- 1. Änderung: Generalversammlung vom 28.01.2009
- 2. Änderung: Generalversammlung vom 19.01.2012
- 3. Änderung: Generalversammlung vom 22.01.2015
- 4. Änderung: Generalversammlung vom 26.01.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Name, Dauer, Sitz, Zweck.....	3
1.1	Sitz.....	3
1.2	Zweck .....	3
2	Mitgliedschaft .....	3
2.1	Mitglieder .....	3
2.2	Beginn der Mitgliedschaft .....	3
2.3	Rechte der Mitglieder.....	4
2.4	Pflichten der Mitglieder .....	4
2.5	Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss .....	4
3	Organisation.....	5
3.1	Organe.....	5
3.2	Generalversammlung .....	5
3.2.1	Stellung, Zusammensetzung.....	5
3.2.2	Stimmrecht, Stellvertretung .....	5
3.2.3	Befugnisse .....	5
3.2.4	Traktanden.....	6
3.2.5	Einberufung, Vorsitz, Protokoll.....	6
3.2.6	Beschlüsse, Wahlen.....	6
3.2.7	Ehrungen.....	7
3.3	Vorstand .....	7
3.3.1	Stellung, Zusammensetzung.....	7
3.3.2	Amtsdauer.....	7
3.3.3	Einberufung, Vorsitz, Protokoll.....	7
3.3.4	Befugnisse/Aufgaben .....	7
3.3.5	Beschlüsse.....	8
3.4	Rechnungsrevisoren.....	8
3.4.1	Aufgaben.....	8
3.4.2	Amtsdauer.....	8
4	Finanzen.....	8
4.1	Einnahmen, Ausgaben .....	8
4.2	Geschäftsjahr.....	9
5	Rechtspflege.....	9
5.1	Ethik / Doping .....	9
5.2	Datenschutz.....	9
6	Fusion, Auflösung, Liquidation.....	10
6.1	Fusion, Auflösung .....	10
6.2	Liquidation .....	10
7	Schlussbestimmungen.....	10
7.1	Statutenänderung .....	10
7.2	Inkrafttreten .....	10

## 1 Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Regionalverband Zürich Tennis besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im Folgenden Zürich Tennis genannt. Zürich Tennis ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

### 1.1 Sitz

Der Sitz von Zürich Tennis befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

### 1.2 Zweck

Zürich Tennis bezweckt in seinem Zuständigkeitsgebiet:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports generell
- die Förderung von Tennis als Wettkampf- und Breitensport
- die Förderung des Nachwuchses
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden, etc.
- die Unterstützung der Bestrebungen von Swiss Tennis im Zusammenhang mit der Förderung des Tennissports
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Centers und weiteren möglichen Interessensgruppen

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder

Mitglieder von Zürich Tennis sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von Zürich Tennis, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung von Zürich Tennis zuständig. Die Mitgliedschaft bei Zürich Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Statuten von Swiss Tennis sind sinngemäss anwendbar.

### 2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von Zürich Tennis und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

## 2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Zürich Tennis und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

## 2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von Zürich Tennis einzuhalten, sowie Beschlüsse und Weisungen derer Organe zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zürich Tennis die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse (nach Absprache) benötigten Plätze in zumutbarem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich die Sponsoren von Zürich Tennis an den regionalen Verbands - Meisterschaften und am Masters Turnier präsentieren können und Priorität haben.**

## 2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres (per Ende September) möglich. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand von Zürich Tennis erklärt werden, ansonsten besteht die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von Zürich Tennis gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Zürich Tennis wiederholt grob missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Zürich Tennis nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen ernsthaft gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von Zürich Tennis.

## 3 Organisation

### 3.1 Organe

Die Organe von Zürich Tennis sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### 3.2 Generalversammlung

#### 3.2.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Zürich Tennis. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

#### 3.2.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

0 – 1	Platzgebühr	gleich	1 Stimme
2	Platzgebühren	gleich	2 Stimmen
3 – 6	Platzgebühren	gleich	3 Stimmen
7 und mehr	Platzgebühren	gleich	4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Zürich Tennis nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Teilnahme der Mitglieder an der jährlichen GV ist obligatorisch - eine Stellvertretung ist nicht möglich! Für unentschuldigte Abwesenheit wird eine Busse von CHF 100.00 erhoben und mit dem Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

#### 3.2.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
  - des Präsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
  - der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 4 Jahre
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen

- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen
- m) Festlegung Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung

### 3.2.4 Traktanden

Die Mitglieder können Traktanden zuhanden der Generalversammlung einbringen. Diese Traktanden sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten.

### 3.2.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Die schriftliche Einladung kann entweder in Briefform per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von Zürich Tennis.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann auf der Homepage eingesehen werden.

### 3.2.6 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung innert Monatsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

### 3.2.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

## 3.3 Vorstand

### 3.3.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von Zürich Tennis. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1 – 2 Vizepräsident(en)
- 3 – 7 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorstand wählt aus den Vizepräsidenten einen Stellvertreter des Präsidenten.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

### 3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

### 3.3.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

### 3.3.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er hat neben der Strategiekompetenz (strategische Führung des Verbandes) insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von Zürich Tennis nach Aussen.
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Zürich Tennis
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

- Organisation, operative Umsetzung und Überwachung der definierten (jährlichen) Schwerpunkte
- Erfüllung der von Swiss Tennis (Zentralverband) übertragenen Aufgaben.
- Unterstützung der Mitglieder (Clubs und Tenniscenters)
- Zusammenarbeit mit Behörden (zum Beispiel: Sportamt Kanton Zürich, Zürcher Kantonalverband für Sport) und städtischen Fonds
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Bestimmungen von Behörden (zum Beispiel: Zürcher Kantonalverband für Sport, Sportamt Kanton Zürich) und städtische Fonds.

Zürich Tennis regelt weitere (operative) Details in einem Organisationsreglement

### 3.3.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 3.4 Rechnungsrevisoren

### 3.4.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von Zürich Tennis, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

### 3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## 4 Finanzen

### 4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von Zürich Tennis bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben von Zürich Tennis sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens Fr. 200 pro Platz und höchstens auf Fr. 100 pro Club. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten von Zürich Tennis haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## 4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

## 5 Rechtspflege

### 5.1 Ethik / Doping (gemäss Vorlage Swiss Tennis)

Zürich Tennis setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Zürich Tennis lebt diese Werte vor, indem Zürich Tennis – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Zürich Tennis anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Zürich Tennis und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping Statuts.

Zürich Tennis unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Zürich Tennis selbst, seine Mitarbeitenden, seine Mitglieder sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeitenden resp. Beauftragten (insbesondere Coaches, Ärzte und Funktionäre) verbindlich. Zürich Tennis sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und entsprechend durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut, bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

### 5.2 Datenschutz (gemäss Vorlage Swiss Tennis)0

Zürich Tennis verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie Emailadresse.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch Zürich Tennis ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:

- a) An Turnierleiter der von Zürich Tennis organisierten Turniere
- b) An die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken

## 6 Fusion, Auflösung, Liquidation

### 6.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von Zürich Tennis mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von Zürich Tennis oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von Zürich Tennis, zur Auflösung von Zürich Tennis oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von Zürich Tennis ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

### 6.2 Liquidation

Ist die Auflösung von Zürich Tennis beschlossen, so wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Tennis im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben von Zürich Tennis ganz oder teilweise, so verfügt Swiss Tennis nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

### 7.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 7. September 2004 in Zürich-Glattbrugg sowie den Zentralvorstand genehmigt und auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

Mark Brunner  
Präsident  
Regionalverband Zürich Tennis



Ort und Datum:  
Nürens Dorf, 27.01.2023

Dominik Strub-Tiedt  
Vize-Präsident  
Regionalverband Zürich Tennis



Ort und Datum:  
Nürens Dorf, 27.01.2023